



I.

An den
Vorsitzenden des Bezirksaus-
schusses 5 Au-Haidhausen

Ihr Schreiben vom
27.10.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR-III/151 BI Ost

Datum
28.10.2021

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03153 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 20.10.2021
Anfrage zu dem Entzug einer Konzession wegen Übergriffs auf Transgender

Sehr geehrter Herr ...,

zur Anfrage des Bezirksausschusses 5 vom 27.10.2021 -Entzug einer Konzession wegen
Übergriffs auf Transgender- möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1.Hat die Landeshauptstadt München ein Verfahren zum Entzug der Konzession zum
Betrieb des Lokals durch den bisherigen Wirt eingeleitet oder bereits abgeschlossen?:

Im konkreten Fall wurde eine Zuverlässigkeitsprüfung veranlasst. Sobald uns der
rechtskräftige Strafbefehl offiziell durch Mitteilung des Strafgerichts vorliegt, werden wir über
die Frage eines Erlaubniswiderrufs endgültig entscheiden.

2.Zu welchem Ergebnis ist die Landeshauptstadt dabei gekommen:

2.1 Im Falle eines Entzugs der Konzession:

2.1.1 Wann wird die Maßnahme gültig?

Ein Erlaubniswiderruf wird mit Bestandskraft des Erlaubniswiderrufsbescheides wirksam.

2.1.2 Kann sichergestellt werden, dass die Konzession nicht an Familienangehörige übertragen oder weitergegeben wird und damit keine grundlegende Änderung der Ausgangssituation einher geht?:

Grundsätzlich besteht Gewerbefreiheit, so dass jeder, auch Familienangehörige eines möglicherweise unzuverlässigen Gewebetreibenden, eine Gaststättenkonzession beantragen kann. In dem dazu erforderlichen Erlaubniserteilungsverfahren wird dann die Zuverlässigkeit dieses/r neuen Antragstellers/in geprüft. Zusätzlich wird durch Vor-Ort-Kontrollen und Unterlagensichtung kontrolliert, wer tatsächlich Gewebetreibende/r ist. Stellt sich heraus, dass ein Strohmannverhältnis vorliegt, werden Maßnahmen wie Beschäftigungs- und/oder Betretungsverbote ausgesprochen, ggf. kann auch ein Widerruf der Erlaubnis gegen den aktuellen Gewebetreibenden erfolgen.

2.1.3 In welcher Weise spielt neben den anderen Vergehen der rassistische Auftritt der Täter eine Rolle?

Im Rahmen des Erlaubniswiderrufsverfahrens wird ausschließlich die Zuverlässigkeit des Gewebetreibenden überprüft.

In § 4 Gaststättengesetz sind Gründe aufgeführt, die zu einer Erlaubnisversagung und damit letztendlich auch zu einem Widerruf der Erlaubnis führen können bzw. müssen. Neben räumlichen Voraussetzungen sind hier, nicht abschließend, Unzuverlässigkeitstatbestände wie „dem Trunke ergeben“, „verbotenem Glücksspiel, Hehlerei oder Unsittlichkeit Vorschub leisten“ etc. genannt. Insgesamt ist immer eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, inwieweit bekanntgewordene Tatsachen den Begriff der Unzuverlässigkeit eines Gewebetreibenden erfüllen und dann zu entsprechenden Maßnahmen führen können.

2.2 Im Falle eines Nicht-Entzugs der Konzession:

Was sind die Beweggründe der Landeshauptstadt München?:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen